

SATZUNG

über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Spielplätze in der Stadt Sulzbach-Rosenberg

Beschlossen in der Sitzung des Stadtrates am 28.07.2026

Veröffentlicht durch Niederlegung im Haupt- und Personalamt der Stadtverwaltung
(Luitpoldplatz 25, Rathaus, Zimmer 8) vom 03.08.2026 bis einschließlich 18.08.2026

Hinweis auf die Niederlegung an den städt. Anschlagtafeln in der Zeit
vom 03.08.2026 bis einschließlich 18.08.2026

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) erlässt die Stadt Sulzbach-Rosenberg folgende

Satzung

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1.) Die im Stadtgebiet vorhandenen Grünanlagen und Spielplätze (im folgenden „Anlagen“ genannt), einschließlich der Einrichtungen innerhalb der Anlagen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Sulzbach-Rosenberg.
- (2.) Grünanlagen nach Absatz 1 sind alle gärtnerisch angelegten Grünflächen und Parkanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Stadt Sulzbach-Rosenberg unterhalten werden. Bestandteil der Grünanlagen sind auch die dort vorhandenen nicht gewidmeten Wege und Plätze, natürlichen und künstlichen Wasserflächen und Wassereinrichtungen, sowie die Spiel-, Sport- und Liegeflächen mitsamt den dort vorhandenen Einrichtungen.
- (3.) Spielplätze nach Absatz 1 sind alle Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Stadt Sulzbach-Rosenberg unterhalten werden. Spielplätze können nach Altersgruppen und Funktionen gegliedert sein (Kinderspielplätze, Bolzplätze).
- (4.) Einrichtungen innerhalb der Anlagen sind insbesondere alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz der Anlagen dienen (z.B. Denkmäler, Plastiken, Vasen, Kübel, Pergolen, Rankgerüste, Beleuchtungseinrichtungen, Zäune usw.). Ferner alle Gegenstände, die den Besuchern zum Gebrauch dienen (z.B. Spielgeräte, Sitzmöbel, Tische, Abfallkörbe, Schilder aller Art usw.) sowie dort befindliche bauliche Anlagen (z.B. Wassertretanlagen, Bedürfnisanstalten, Futter- und Trinkstellen für Tiere, Nistkästen).
- (5.) Diese Satzung gilt nicht für Anlagen, die einer besonderen Besuchsordnung unterliegen (Bürgerpark, Friedhöfe, Sportplätze, Skateanlage und Streetballplatz am Dultplatz, Schulen, Kindergärten und Wald im Sinne der Forstgesetze).
- (6.) Für öffentliche Straßen und Wege in den Anlagen gelten ausschließlich die straßen- und verkehrsrechtlichen Vorschriften nach Maßgabe der Widmung und ihrer Beschränkungen.

§ 2

Recht auf Benutzung

Jeder hat das Recht, die Anlagen (§ 1 Abs.1) unentgeltlich zum Zwecke der Erholung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

§ 3 **Verhalten in den Anlagen**

- (1.) Die Benutzer der Anlagen müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird. Kleinkindern ist rücksichtsvoll zu begegnen.
- (2.) Rasenflächen dürfen nur zum Sonnenbaden, Ruhen und Spielen sowie zur sportlichen Betätigung betreten werden, wenn dies durch entsprechende Beschilderung zugelassen ist.
- (3.) In den Anlagen ist den Benutzern untersagt:
 - a) diese und die Einrichtungen innerhalb der Anlagen zu beschädigen und zu verunreinigen sowie Anlageneinrichtungen zu verändern,
 - b) Rasenflächen und Anpflanzungen zu betreten oder zu befahren, soweit dies nicht gem. § 3 Abs. 2 gestattet ist,
 - c) Wohnmobile, Wohnwagen und Zelte aufzustellen,
 - d) zu nächtigen,
 - e) Feuer zu entzünden,
 - f) Kraftfahrzeuge zu fahren, zu schieben, zu parken, abzustellen und zu reinigen sowie Rad zu fahren und zu reiten. Dies gilt nicht für Wege und Flächen, die durch entsprechende Beschilderung dafür freigegeben sind und für das Radfahren von Kindern unter 8 Jahren,
 - g) außerhalb der gekennzeichneten Spiel- und Sportflächen Ball zu spielen,
 - h) in Weihern, Teichen und Springbrunnen zu baden,
 - i) Blumen, Zweige und Früchte abzupflücken, abzubrechen oder abzuschneiden, Tiere zu jagen oder zu fangen oder mutwillig zu beunruhigen, zu fischen, Wasseranlagen zu verunreinigen oder Pflanzen, Erde, Sand oder Steine zu entfernen,
 - j) Hunde frei oder an überlanger Leine laufen zu lassen,
 - k) Plakate, Flugblätter, Flugschriften, Zeitungen sowie sonstige Druckschriften zu verteilen oder anzuschlagen, sowie Waren und Dienste jeglicher Art ohne vorherige Genehmigung anzubieten,
 - l) Versammlungen und Umzüge zu veranstalten,
 - m) Rundfunk- und andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen,
 - n) alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel in die Anlagen zum dortigen Genuss zu verbringen oder dort zu sich zu nehmen,
 - o) sich in einem Rausch oder ähnlichem Zustand aufzuhalten, unabhängig davon, ob dieser Zustand vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel herbeigeführt wurde.
- (4.) Weiterhin ist verboten, sich außerhalb der Öffnungszeiten (§ 4 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4) in den Anlagen aufzuhalten.

§ 4 **Besondere Bestimmungen für einzelne Anlagen**

- (1.) Grünanlagen:
Verunreinigungen in den Grünanlagen, insbesondere auch durch Hundekot, sind vom Verursacher bzw. vom Hundehalter unverzüglich zu beseitigen.
- (2.) Spielplätze:
Personen über 14 Jahren dürfen sich auf Kinderspielplätzen und Personen über 18 Jahren auf Bolzplätzen nur zur Beaufsichtigung ihnen anvertrauter Minderjähriger aufhalten. Die Turn- und Spielgeräte auf Kinderspielplätzen dürfen nur von Kindern bis 14 Jahren und nur mit Zustimmung und unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer mit der Beaufsichtigung betrauten hierfür

geeigneten Person (Aufsichtspflichtiger) benützt werden. Wer als Begleitperson eines Minderjährigen, dessen Beaufsichtigung ihm obliegt, Anlagen besucht, ist verpflichtet, seine Aufsichtspflicht so zu erfüllen, dass Verstöße gegen die Satzung vermieden werden.

Das Mitbringen von Tieren sowie das Rauchen sind strengstens verboten.

Die Spielplätze sind
vom 01.10. bis 30.03. von 08.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit und
vom 01.04. bis 30.09. von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet.

Eine Mittagsruhe von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr ist einzuhalten.

Außerhalb der täglichen Öffnungszeiten ist der Aufenthalt auf den Spielplätzen nicht gestattet.

- (3.) Der Radlerrastplatz samt Kneippbecken an der Fleie ist in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet.
- (4.) Das Beachvolleyballfeld am Philosophenweg ist vom 01. April bis 31. Oktober in der Zeit von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet.

§ 5 Beseitigungspflicht

Wer in den Anlagen durch Verunreinigung oder in sonstiger Weise einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Schäden sind der Stadt Sulzbach-Rosenberg unverzüglich zu melden.

§ 6 Ausnahmen

Die Stadt Sulzbach-Rosenberg kann auf besonderen Antrag eine von den Bestimmungen dieser Satzung abweichende Benutzung im Einzelfall zulassen.

§ 7 Benutzungssperre

Aus gartenpflegerischen Gründen, technischen Gründen der Instandhaltung oder sonstigen Gründen können Anlagen vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt oder die Nutzung zeitlich bzw. räumlich eingeschränkt werden.

§ 8 Anordnung

Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen Dienststellen und des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

§ 9 Platzverweis

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung oder gegen die auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnungen oder Ausführungsbestimmungen können das Aufsichtspersonal oder die zuständigen Dienststellen einen Platzverweis aussprechen.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann durch die zuständige Dienststelle das Betreten der jeweiligen Anlage für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 10 Haftungsbeschränkung

Die Benutzung der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Verpflichtung der Stadt Sulzbach-Rosenberg zur Beleuchtung und zum Winterdienst innerhalb der Anlagen besteht nicht. Die Stadt Sulzbach-Rosenberg haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Stadt Sulzbach-Rosenberg haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die Benutzern und Besuchern durch Dritte zugefügt werden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Ziffer 1 der Gemeindeordnung kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden,

1. wer entgegen der Verbote in § 3 Abs. 3 und Abs. 4 dieser Satzung, ohne dass eine Ausnahme (§ 6) erteilt ist:
 - a) die Anlagen und die Einrichtungen innerhalb der Anlagen beschädigt, verunreinigt sowie Anlageneinrichtungen verändert,
 - b) in den Anlagen Rasenflächen und Anpflanzungen betritt oder befährt, soweit dies nicht gem. § 3 Abs. 2 gestattet ist,
 - c) in den Anlagen Wohnmobile, Wohnwagen und Zelte aufstellt,
 - d) in den Anlagen nächtigt,
 - e) in den Anlagen Feuer entzündet,
 - f) in den Anlagen außerhalb von Wegen und Flächen, die durch entsprechende Beschilderung dafür freigegeben sind, mit Kraftfahrzeugen fährt, diese schiebt, parkt, abstellt oder reinigt, sowie Rad fährt oder reitet. Dies gilt nicht für das Radfahren von Kindern unter 8 Jahren,
 - g) in den Anlagen außerhalb der gekennzeichneten Spiel- und Sportflächen Ball spielt,
 - h) innerhalb der Anlagen in Weihern, Teichen und Springbrunnen badet,
 - i) innerhalb der Anlagen Blumen, Zweige und Früchte abpflückt, abbricht oder abschneidet, Tiere jagt oder fängt oder mutwillig beunruhigt, fischt, Wasseranlagen verunreinigt oder Pflanzen, Erde, Sand oder Steine entfernt,
 - j) in den Anlagen Hunde frei oder an überlanger Leine laufen lässt,
 - k) in den Anlagen Plakate, Flugblätter, Flugschriften, Zeitungen sowie sonstige Druckschriften verteilt oder anschlägt sowie Waren und Dienste jeglicher Art ohne vorherige Genehmigung anbietet,
 - l) in den Anlagen Versammlungen und Umzüge veranstaltet,
 - m) in den Anlagen Rundfunk- und andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend gebraucht oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeiführt,
 - n) in die Anlagen alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel zum dortigen Genuss verbringt oder dort zu sich nimmt,
 - o) sich in den Anlagen in einem Rausch oder ähnlichem Zustand aufhält, unabhängig davon, ob dieser Zustand durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel herbeigeführt wurde,
 - p) sich außerhalb der Öffnungszeiten (§ 4 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4) in den Anlagen aufhält.
2. wer entgegen § 4 Abs. 1 dieser Satzung, ohne dass eine Ausnahme erteilt ist, als Verursacher oder als Hundehalter die Verunreinigungen bzw. den Hundekot in den Grünanlagen nicht unverzüglich beseitigt,
3. wer entgegen § 4 Abs. 2 dieser Satzung, ohne dass eine Ausnahme erteilt ist, auf die Kinderspielplätze Tiere mitbringt,
4. wer entgegen § 4 Abs. 2 dieser Satzung auf den Kinderspielplätzen raucht.

§ 12

Ersatzvornahme

Zur Beseitigung ordnungswidriger Zustände ist die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Verpflichteter zulässig; sie regelt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Spielplätze in der Stadt Sulzbach-Rosenberg vom 21.09.2022 außer Kraft.

Sulzbach-Rosenberg, den 30.07.2026

STADT SULZBACH-ROSENBERG

Stefan Frank
Erster Bürgermeister